
Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V.

Mitglied im Landesschützenverband
Mecklenburg Vorpommern 1990 e.V.



Satzung des Sportschützenvereins Wolgast 1990 e.V.

§ 1 Grundlegung, Name

- Die Schützinnen und Schützen der Stadt Wolgast stehen in einer alten Schützentradition; sie wissen sich insbesondere in der Nachfolge der 1665 gegründeten Wolgaster Schützengilde.
- Sie haben sich neu zusammengeschlossen. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Wolgast, Schießstand Tannenkamp.
- Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolgast unter der Nr. 1 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverbandes M-V und des Landessportbundes M-V sowie anderer Gruppierungen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Sitz, Aufgaben und Grundsätze

- Der Verein mit Sitz in 17438 Wolgast , Schießstand Tannenkamp pflegt und fördert das Sportschießen, er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Wolgast und organisiert Schützenfeste sowie Pokalwettkämpfe.
- Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs- und Leistungssportler heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
- Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus. Er gewinnt Schiedsrichter im Sportschießen für die Lösung von Landes- und Republikaufgaben.
- Der Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
- Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand einreicht. Neben dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist ein aktuelles Führungszeugnis mit einzureichen.
- Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher von 12 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die gleiche Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - Bei Verletzung der Satzung,
 - Verstoß gegen gültige Ordnungen und Beschlüsse,
 - Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Rufschädigung des Vereins,
 - Wegen unsportlichen und vereinschädigenden Verhalten,
 - Bei Nichtbegleichung von Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein.
- Für jedes ordentliche Vereinsmitglied ist zum Jahresende eine Übersicht über geleistete Arbeits – stunden bzw. eine Übersicht über noch zu leistende Ausgleichszahlungen bei Arbeitsstunden im Verein ersichtlich.
Es kann eine kostenfreie Zahlungserinnerung geben und sollte ein Mitglied zwei Monate nach Fälligkeit im Beitragssoll sein, erlischt die Mitgliedschaft.
Die Option eines gerichtlichen Mahnverfahrens behält sich der Verein vor.
- Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Anlagen, Waffen, Schießgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand,
 - Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Sportleiter
 - Dem stellvertretenden Sportleiter
 - Der Damenleiterin
 - Dem Sportleiter Freizeitschützen
 - Dem stellvertretenden Sportleiter Freizeitschützen
 - Dem Jugendleiter
 - Dem Schriftführer
 - Dem Veranstaltungsleiter
 - Den Versorgungsleitern (2x besetzt)

- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch mindestens zwei der nachstehenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten:
 - * Dem Vorsitzenden
 - * Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - * Dem Schatzmeister

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- In den Vorstand sind nur Vorstandsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in eine Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist.

§ 10 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Besonders zuständig ist diese für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
 - Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich),
 - Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Sollten Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Personen die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen.
- Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerlich begünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Wolgast zur Förderung und Pflege des Sportschießens in der Stadt Wolgast, bis zur Rechtsnachfolge eines neuen Vereins.

§ 19 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde am 29.03.2026 mit der Änderung durch die Versammlung bestätigt und ersetzt die Satzung vom 09.03.2014.